

V.-B.-G. (S. 132) gegebenen Motiven, als wohl durchaus nicht genügend erachtet.

Unter dem Nachdruck bei Kunstwerken erörtert der V.-G.-G. (S. 36.) auch die geographischen, topographischen, architektonischen und ähnlichen Zeichnungen und Abbildungen, „wenn sie auch nicht als Werke der Kunst zu betrachten sind“. Der V.-B.-A. reclamirt diese wissenschaftlichen Darstellungen im Anschluß an das preussische Gesetz²⁸⁾ (S. 18.) für die Kategorie der literarischen Erzeugnisse und beantragt die Gleichstellung mit diesen (V.-B.-G. S. 35.).

Bei den Bestimmungen über die Folgen des Nachdrucks rügt der V.-B.-A. zunächst einige zweideutige Ausdrücke in §. 37. des V.-G.-G. Sodann aber erörtert er die überaus wichtige Frage von den Sachverständigen und deren Mitwirkung bei Entscheidung der bezüglichen Fragen. „Um dem Gesetze die nothwendige Wirksamkeit zu geben, ist es ganz unentbehrlich, daß Sachverständige zur Entscheidung hinzugezogen und ihrer Begutachtung die erforderliche Würdigung gesichert werde. Daß die Sachverständigen sich der Rechtsfrage nicht bemächtigen, beweist der Berliner Sachverständigen-Verein. Sie werden daher nicht allein für den 1. Abschnitt, sondern auch für den 2. und 3. Abschnitt des V.-G.-G. dringend beantragt. Besonders muß noch hervorgehoben werden, daß dieser Entwurf für §. 21—24. zur Feststellung des Schadenersatzes die gemeinrechtlichen Bestimmungen zur Anwendung gebracht wissen will, — Bestimmungen, deren Unanwendbarkeit auf den Nachdruck in der That ebenso allgemein anerkannt worden ist, als sie schon für andere Schädigungsfälle meist erfolglos bleiben.“ In der That muß Angesichts der Thätigkeit der preussischen Sachverständigen-Vereine dieses Verlangen unbedingt gerechtfertigt erscheinen²⁹⁾.

Bezüglich der musikalischen und dramatischen Aufführungen zeigt der V.-G.-G. wieder die oben gerügte Nichtberücksichtigung des musikalischen Elementes. Während er (in §. 42.) den Vorbehalt dramatischer Aufführung dem Urheber bewilligt, ignoriert er in diesem Betracht völlig den Componisten eines musikalischen Werkes. Mit Recht rügt der V.-B.-A. diese Unbilligkeit unter Hinweisung auf die Gleichstellung des Componisten mit dem Dichter in §. 50. des V.-B.-G.

Die Ungunst gegen den musikalischen Rechtsschutz tritt auch in §. 53. des V.-G.-G. hervor, welchem die Wegnahme der zu unbefugter Aufführung benutzten Manuscripte (Partituren u. dgl.), eine zum Schutze nothwendige Maßregel³⁰⁾, fremd blieb. Ueberhaupt erscheinen bezüglich der Ansprüche des durch unbefugte Aufführung Beschädigten die Bestimmungen in §. 54. des V.-B.-G. durchgreifender und zweckmäßig.

In dem dritten Hauptstück gibt der V.-G.-G. allgemeine Bestimmungen. An deren Spitze (§. 49.) steht der Satz: „Das ausschließliche Recht des Urhebers zur Vervielfältigung oder Ausführung ist veräußerlich und vererblich. Es unterliegt jedoch gegen den Urheber selbst nicht der Hilfsvollstreckung.“ Diese letztere Stelle scheint etwas unklar. Der V.-B.-A. vermißt

eine Wahrung der Rechte des Verlegers auf Erfüllung des Verlagsvertrages³¹⁾.

Die Zweckmäßigkeit, ja Nothwendigkeit einer Eintragsrolle für die Verlagsberechtigungen hat sich namentlich in Preußen und Sachsen längst erwiesen³²⁾. Wenn nun der V.-G.-G. in §. 51. ein solches Register nur für anonyme und pseudonyme Werke und nur für das Einzel-Land aufstellen will, so verwahrt sich gegen diese Halbheit mit Recht der V.-B.-A. unter Hinweisung auf die in §§. 66—74. des V.-B.-G. von 1855 proponirten Bestimmungen und die denselben beigegebenen Motive.

Ebenso wird von dem V.-B.-A. der §. 53. des V.-G.-G., über die Verjährung der Entschädigungsklage und der Strafverfolgung nach Maßgabe der Landesgesetze, beanstandet, indem der Wunsch gleichmäßiger Bestimmungen für ganz Deutschland sich ganz besonders auch auf die gleichmäßige Frist der Klagberechtigung erstrecken müsse.

Die ungenügende Berücksichtigung der Verhältnisse des Musikalienverlags in dem V.-G.-G. kennzeichnet sich weiterhin auch in dem Mangel einer Norm für das sogenannte getheilte Eigenthum. In diesem Betracht hatte die Leipziger Konferenz nach §. 62. des V.-B.-G. folgende sachgemäße³³⁾ Bestimmung eingefügt:

„Die innerhalb des deutschen Bundesgebietes vervielfältigten und bei dort ansässigen Verlegern erscheinenden Werke ausländischer Urheber stehen unter dem Schutze dieses Gesetzes.

„Ist ihnen ein solches Werk ausdrücklich zum ausschließlichen Verlage überlassen, so dürfen Ausgaben, welche außerhalb des deutschen Bundesgebietes erschienen sind, innerhalb des Bundesgebietes unter keinen Umständen verbreitet werden.

„Hat eine solche ausdrückliche Ueberlassung zum ausschließlichen Verlage an den inländischen Verleger nicht stattgefunden, so kann derselbe die Verbreitung rechtmäßiger Ausgaben ausländischer Verleger in Deutschland nicht hindern.

„Dagegen sind die im Auslande erschienenen Ausgaben musikalischer Compositionen, an denen der Urheber auch einem deutschen Verleger ein Verlagsrecht eingeräumt hat, innerhalb des Bundesgebietes unter allen Umständen dem Nachdruck gleich zu achten.“

Die hier ausgehobenen Differenzen zwischen dem Entwurf der Bundescommission, oder dem bayerischen Gesetze, und den auf die Bedürfnisse des Verkehrs basirten Anforderungen und Anträgen des Börsenvereins, wie sie in dessen Entwurf und Motiven (auf 172 Seiten) aus der Natur der Verhältnisse, aus den Postulaten des Rechtsschutzes und aus dem Geiste der seitherigen Gesetze entwickelt und ausführlich dargelegt sind, dürften zur Genüge die Ueberzeugung begründen, daß eine Weiterbildung der Gesetzgebung³⁴⁾ auf Grund des Börsenvereins-Entwurfes dringendes Bedürfnis ist³⁵⁾. So wenig die bestehende Gesetzgebung in Preußen, Oesterreich, Sachsen und den bei den Bundesbeschlüssen stehen gebliebenen Ländern dem fortgeschrittenen Bewußtsein und den Anforderungen des Verkehrs genügt, ebenso wenig erscheint andererseits in dem baye-

²⁸⁾ Vgl. auch Wächter, Verlagsrecht S. 173.

²⁹⁾ Vgl. Heydemann und Dambach, die preussische Nachdrucksgesetzgebung, erläutert durch die Praxis des k. litterarischen Sachverständigen Vereins. Berlin 1863. Die §§. 33. und 34. des V.-B.-G. enthalten die hinreichenden, aber auch unentbehrlichen Bestimmungen. Die Schwierigkeit einer richtigen Schadensausmessung spricht für Einführung der Privatstrafen, wie sie das römische Recht durchaus sachgemäß festhielt. Wenn Mandry (Krit. Vierteljahrsschr. Bd. 7. S. 571) hierüber mit den Worten wegschreit: „die Privatstrafe entspricht der modernen Rechtsanschauung nicht“ — so dürften ihm namhafte Autoritäten und gewichtige Gründe widersprechen; letztere s. bei Wächter, Verlagsrecht S. 695, Note 6.

³⁰⁾ Vgl. Wächter, Verlagsrecht S. 706.

³¹⁾ Vgl. Wächter, Verlagsrecht S. 334.

³²⁾ Zwar Mandry (in d. Krit. Vierteljahrsschr. Bd. 7. S. 593—601) tritt dem Verlangen nach der Eintragsrolle entgegen.

³³⁾ Gegen diese Bestimmung erklärt sich Mandry (in der Krit. Vierteljahrsschr. Bd. 7. S. 606 f.).

³⁴⁾ Auch die Verhältnisse des Verlagsvertrages machen eine gesetzliche Regelung höchst wünschenswerth. Vgl. Wächter, Verlagsrecht S. 219—391; v. Gerber in seinen und Jhering's Jahrbüchern f. d. Dogm. d. heut. röm. u. deutsch. Privatr. Bd. 3. S. 380 ff.; Deutsche Vierteljahrsschrift 1863 S. 291; Mandry in der Krit. Vierteljahrsschr. Bd. 7. S. 27 f.

³⁵⁾ Vgl. Neumann, Beiträge zum deutschen Verlags- und Nachdruckrechte S. 19.